

# Baugrubenverbau

A

B

C

**D** 4

E

Z

Anhang

## Planung

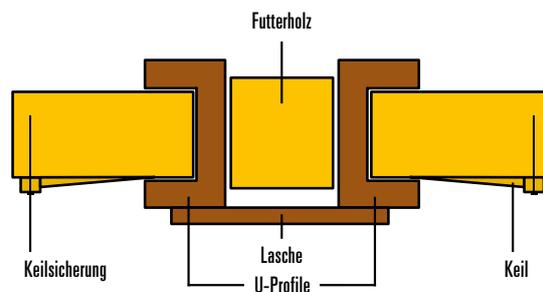
- Ein statischer Nachweis ist grundsätzlich immer erforderlich.
- Zur fachgerechten Sicherung einer Baugrube sind Kenntnisse erforderlich über:
  - Abmessungen,
  - größte Tiefe,
  - Bodenart,
  - Grundwasserverhältnisse,
  - vorhandene Leitungen,
  - Belastung durch Aushub, Baumaterial usw.,
  - Belastung durch angrenzende Bauwerke; hierbei kann eine Sicherung oder Unterfangung notwendig werden,
  - Belastung durch Maschinen am Baugrubenrand (Bagger, Lader, Hebezeuge, Fahrzeuge),
  - Belastung durch Erschütterungen (Verkehr, Verdichtungsgeräte, Sprengung und Rammung).

## Ausführung

- Erd- und Felswände dürfen beim Aushub nicht unterhöhlt werden.
- Zugang zur Baugrube über Treppentürme oder Treppen, ggf. Leitern.
- An allen Rändern mindestens einen 50 cm breiten Schutzstreifen freihalten.
- Absturzsicherung am Baugrubenrand.

## Verbau

- Der Baugrubenverbau muss
  - lückenlos sein,
  - am Erdreich dicht anliegen.
- Sprenger müssen gegen Herabfallen gesichert werden.
- Es muss möglich sein, einzelne Verbauteile (Keile, Anker, Spannschlösser) nachzuspannen oder nachzuziehen.



- Keile sind zu sichern.

## Standsicherheit

- Der Verbau muss in jedem Bauzustand – beim Einbau bis zur endgültigen Baugrubensohle, beim Rückbau bis zur vollständigen Verfüllung – standsicher sein.
- Der Verbau darf nur rückgebaut werden, soweit er durch Verfüllen entbehrlich geworden ist.
- Kann er nicht gefahrlos entfernt werden, muss er an Ort und Stelle belassen werden.

## Überprüfung

- Alle Teile des Verbaus müssen regelmäßig überprüft, nötigenfalls instand gesetzt und verstärkt werden, insbesondere
  - nach längeren Arbeitsunterbrechungen,
  - nach starken Regenfällen,
  - bei wesentlichen Veränderungen der Belastung,
  - in Frostperioden bei einsetzendem Tauwetter,
  - nach Erschütterungen (z. B. Sprengung).

## Sonderverfahren

- Beim Verbau durch Spund-, Trägerbohl-, Schlitz-, Pfahl- oder verankerte Torkretwände ist vor Ausführung der Arbeiten ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen.



## ! Vorschriften und Regeln

- BauV (Bauarbeiterschutzverordnung) 6. Abschnitt
- ÖNORM EN 16907-3: Ausführung von Erdarbeiten
- AUVA-Merkblatt M.plus 211.1 Sicherheits-Charta – Acht Regeln für mehr Sicherheit im Tiefbau
- AUVA-Merkblatt M 223.1 Erdarbeiten – Gruben, Gräben, Künetten